99007027017001

Ausbildungsvergütung behinderter Menschen, Zuschüsse beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6000102/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007027017001
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsvergütung behinderter Menschen, Zuschüsse beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausbildungsvergütung behinderter Menschen, Zuschüsse beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 50 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Leistungen an Arbeitgeber (für behinderte Menschen) • § 73 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen • § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Leistungen zur Eingliederung
Teaser	Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen nach § 73 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
Volltext	Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen nach § 73 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderung in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich wäre. Die Höhe der Zuschüsse beträgt • bis zu 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr, • bei schwerbehinderten Menschen (Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent) bis zu 80 Prozent. • In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss auch bis zur vollen Höhe der Ausbildungsvergütung gezahlt werden. • Der Zuschuss kann für die gesamte Zeit der Ausbildung gezahlt werden. Hinweis: Bei der Übernahme von schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an die abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann für die

Modul	Sachverhalt
	Dauer von einem Jahr ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung die oben genannten Zuschüsse gezahlt wurden.
Erforderliche Unterlagen	Mit dem Antrag für Ausbildungsvergütung müssen Sie folgende Nachweise einreichen: • Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag (Kopie), • Behinderung des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden (Kopie der Gleichstellung oder des Behindertenausweises), • Eintrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse. Bei einem Antrag zum Eingliederungszuschuss sind folgende Nachweise erforderlich: • Unterschriebener Arbeitsvertrag, • Nachweis der abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung, • Bescheid über den Grad der Behinderung (Kopie der Gleichstellung oder des Behindertenausweises).
Voraussetzungen	Antragsberechtigte • Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen Weitere Voraussetzungen • Abschluss eines Ausbildungsvertrages, • Auszubildender beziehungsweise Auszubildende ist behindert oder schwerbehindert (Grad der Behinderung von mindestens 50), • Aus- oder Weiterbildung ist ohne Förderung nicht erreichbar, • Es besteht eine Eignung für den angestrebten Abschluss, • Es erfolgt die Auszahlung einer Ausbildungsvergütung, • Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Rehabilitationsträger. • Bei Übernahme nach Aus- oder Weiterbildung:

Modul	Sachverhalt
	Abschluss eines Arbeitsvertrages (versicherungspflichtige Beschäftigung), das vorhergehende Ausbildungsverhältnis wurde ebenfalls gefördert.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Den Zuschuss beantragen Sie als Arbeitgeber beziehungsweise als Arbeitgeberin bei der Bundesagentur für Arbeit; wenden Sie sich dazu an den Arbeitgeber-Service der für Sie zuständigen Agentur. • Die Agentur für Arbeit entscheidet über die Förderung und zahlt den Zuschuss an Sie aus.
Bearbeitungsdauer	In der Regel wenige Wochen.
Frist	• Antragstellung (Ausbildungszuschuss): vor Beginn der Weiterbildung • Zahlungsdauer: maximal bis zum Ende der Ausbildung • Antragstellung (Eingliederungszuschuss): vor Aufnahme der Tätigkeit Hinweis: Bei nachträglicher Beantragung kann ein Zuschuss frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	